

Satzung

des 1.LAV (Leichtathletikverein) Sternberg e.V.

§1 Name, Sitz

- (1) Der 1. LAV Sternberg e.V. ist ein Amateursportverein, der seinen Sitz in 19406 Sternberg hat und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Parchim unter der Registriernummer 219 eingetragen ist.
- (2) Der 1. LAV Sternberg e.V. ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes Mecklenburg - Vorpommern, deren Satzung und Ordnung er anerkennt.
- (3) Der 1. LAV Sternberg e.V. ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen und Bestrebungen.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit des 1. LAV Sternberg e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er berechtigt, zur Durchführung ihrer gestellten Aufgaben hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§3 Grundsätze, Aufgaben

- (1) Der Verein dient der Lebensfreude, Gesundheit und der Pflege und Förderung des Sportes. Er bewahrt die Tradition und das humanistische Ideengut der deutschen Turn- und Sportbewegung.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen aller Mitglieder gegenüber dem Landessportbund, den Fachverbänden und allen damit befassten Behörden und gesellschaftlichen Institutionen und fördert die Zusammenarbeit mit ihnen.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, die jugendpflegerische Arbeit nach Kräften zu unterstützen, entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Jugendordnung.
- (4) Der Verein fördert die Gewährleistung eines umfangreichen, breiten sportlichen Angebotes für alle Altersklassen und unterstützt die Auswahl, Vorbereitung, Förderung und Betreuung möglicher Leistungskader.
- (5) Der Verein unterstützt die Durchführung von Wettkämpfen in der Region und fördert die Zusammenarbeit mit den Schulen der Region.
- (6) Der Verein ist verpflichtet, Streitfälle nach den Rechts- und Verfahrensordnungen des DSB, des LSB und der Fachverbände zu entscheiden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des 1. LAV Sternberg e.V. werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift notwendig.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für die Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in allen Punkten an. Jedem Antragsteller ist vor der Aufnahme die Möglichkeit zu Einsicht und Kenntnisnahme der Satzung zu gewährleisten.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Mitgliedsbuches durch den Antragsteller.
- (6) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes der Leitung der Abteilung bzw. Sektion durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Als fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Gesellschaften beitreten, ohne dass ihnen daraus Rechte und Pflichten erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen jährlichen Beitrag nach Vereinbarung und können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (8) Politische Parteien und politische Vereinigungen können nicht als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im 1. LAV Sternberg e.V. erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich und bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) Es trotz Mahnung wiederholt mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
 - b) Es diese Satzung in grober Weise verletzt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt hat.
 - c) Es durch die Leitung des zuständigen Fachverbandes ausgeschlossen wurde.
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Ansprüche an den Verein, dagegen bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im Allgemeinen und das Wohl des Vereins im Besonderen nach Kräften zu fördern und zu verbessern sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Sie sind zur Beachtung und Einhaltung der Satzung und Ordnung der Verbände verpflichtet, in denen der Verein Mitglied ist.
- (2) Die Mitglieder sind zu einer pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Ordentliche Mitglieder ab 16 Jahre haben das aktive und passive Wahlrecht für die leitenden Organen des Vereines dessen Abteilungen und Sektionen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Abteilung bzw. Sektion Sport zu treiben. Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit der Zustimmung des Vorstandes, durch die jeweilige Abteilungsleitung beschränkt werden, wenn kein ordnungsgemäßer Übungs- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Beiträge sind in der Regel für ein Quartal des laufenden Kalenderquartal im Voraus zu entrichten. Diese werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsarten sowie Vorauszahlungen für längere Zeiträume mit dem Kassenwart des Vereins abzustimmen.
- (4) In Übereinstimmung zwischen Vorstand und den Leitungen der Abteilungen können Zuschläge in den einzelnen Abteilungen erhoben werden, wenn diese Maßnahme zur haushaltsdeckenden Finanzierung der entsprechenden Abteilungen notwendig ist. Die Zahlung dieser Zuschüsse ist in den Abteilungen mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- (5) Alle Details der Beitragskassierung und der Finanzwirtschaft des Vereines werden in der Finanzordnung und jährlich in einem Haushaltsplan festgelegt, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§8 Organe des 1. LAV Sternberg e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsleitungen
- d) die Kassenprüfer

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Ihre ordentliche Tagung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen im Besonderen:
 - Änderung der Satzung des Vereins,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Haushaltspläne und Festlegungen der Finanzordnung des Vereins
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen durch schriftliche Einladung an alle Abteilungsleitungen und die Kassenprüfer einberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies
 - a) Der Vorstand beschließt
 - b) Mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangt
 - c) Die Kassenprüfer auf der Grundlage des § 11 beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden und in den Verhinderungsfällen von einem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den 1. LAV Sternberg e.V. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung der Zwecke des Vereins für notwendig erachtet und Schaden von dem Verein abwendet.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und bis zu 6 weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied unter 20 Jahren sein sollte.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand ermächtigt, deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§11 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Kommission gehören mindestens 2, höchstens aber 5 Mitglieder an.
- (3) Die Kassenprüfer führen mindestens einmal im Kalenderjahr eine Buchprüfung durch. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu protokollieren. Der Inhalt des Protokolls ist dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Die Kassenprüfer oder der Vorsitzende berichten der Mitgliederversammlung über die durchgeführte Buchprüfung und ihr Ergebnis.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden, die zum nächstmöglichen Termin einberufen werden muss.

§12 Sektions- und Abteilungsleitungen

- (1) Der 1. LAV Sternberg e.V. ist entsprechend der betriebenen Sportarten in Abteilungen bzw. Sektionen gegliedert.
- (2) Jede Abteilung bzw. Sektion wird von einer Leitung von mindestens zwei Mitgliedern geleitet, bei Abteilungen mit einem Anteil von Kindern und Jugendlichen von mindestens 30 % ist mindestens ein Jugendlicher über 16 Jahre in die Leitung zu wählen. Die Leitung wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Aufgabe der Leitung ist es, den Sportbetrieb in der Abteilung bzw. Sektion zu organisieren, die Verbindung zum Fachverband der Sportart und zum Vorstand des Vereins zu halten und deren gefasste Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.
- (4) Die Leitungen der Abteilungen berichten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Tätigkeit ihrer Abteilungen bzw. Sektionen und informieren den Vorstand über Aktivitäten der Abteilung außerhalb des Vereins. Kostenverursachende Maßnahmen, die nicht geplant wurden, sind vor der Durchführung mit dem Vorstand abzustimmen.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§14 Beschlüsse

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Alle Beschlüsse und Protokolle, sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§15 Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Kassenwart.

Je 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind nach Zustimmung der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden vorzunehmen.

§16 Satzungen und Ordnungen

Für die Mitglieder des Vereins sind neben dieser Satzung die Satzungen und Ordnungen LSB und der Fachverbände im Land Mecklenburg - Vorpommern verbindlich.

Ebenso verbindlich sind folgende Ordnungen des Vereins:

- Finanzordnung,
- Verwaltungsordnung,
- Geschäftsordnung,
- Ehrenordnung,
- Jugendordnung

sofern sie erarbeitet worden sind und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wurden.

§17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit schriftlich begründetem Antrag des Vorstandes oder einer Gruppe von mindestens 5 Mitgliedern eingebracht werden. Es müssen 2/3 der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmen.
- (2) Die Auflösung der Sportgemeinschaft kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Anwesenheit von mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten der Stadtverwaltung Sternberg zu, mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken einzusetzen.

§18 Außerkrafttreten

Die Satzung vom 08.03.2002 tritt am 06. März 2026 Außerkraft.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. März 2026 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.